BUNDESKANZLERAMT OSTERREICH

GZ ● BKA-920.765/0018-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL ● III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER ● FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL ● SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON ● +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN ● BMWFW-43.900/0003-WF/V/2/2015

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Stubenring 1 1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz geändert wird (Wissenschaftsfonds-Novelle 2015 – FWF-Novelle 2015) - Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBI. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

2 von 3

- 2 -

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Zielformulierung:

Die Zielbeschreibung sowie die Verwendung der Indikatoren sollen dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkungen – neben den angeführten Meilensteinen – auch

durch Kennzahlen messbar gemacht werden kann.

Anregungen und sonstige Anmerkungen:

Im Sinne der Verständlichkeit wird empfohlen, Abkürzungen (FTFG, IST Austria, FWF)

bei deren erster Verwendung auszuschreiben beziehungsweise zu erläutern.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen

Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine schriftliche

Begründung des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden

Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B.

Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das

witarbeiterinnen der ressortubergrenenden wirkungscontrollingstelle.

Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

6. Mai 2015 Für den Bundeskanzler:

LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	26004y6b36EDXNaygftBwgfteTowsnahtwev中期jbtetotickeHebtrelühetebiteNeineNeineNeineNeineNeineNeineNeineNe	
BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-07T13:46:36+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	